

## Ergänzende Stellungnahme zur DS 0834/23

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gillmann, Hans

Gesendet: Montag, 24. April 2023 08:47

An:XXXXX; Fraktion DIE LINKE

Cc: \_alle Fraktionen; XXXXXX; XXXXX

Betreff: AW: Ihre Stellungnahme zur DS 0834/23 - Änderung GO , öffentliche Sitzungen vorberatende Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Schreibens von Herrn Kxxxx vom 21.04. erfolgt nachfolgend eine ergänzende Stellungnahme zur Änderung des Satzes 2 in Beschlusspunkt 01 der Drucksache 0834/23.

Grundsätzlich sollte in einer Geschäftsordnung des Stadtrates für den regelmäßigen Sitzungsablauf auf gesetzliche Verweisungen in die Thüringer Kommunalordnung verzichtet werden. Sog. Handwerkzeug des Stadtratsmitgliedes ist die Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) und nicht die Kommunalordnung, die zur Hand genommen wird, wenn Fragen zum Sitzungsablauf entstehen. Daher werden die Basisregelungen in den §§ 34 ff. der Thüringer Kommunalordnung in einer Geschäftsordnung mit den individuellen Ergänzungen grundsätzlich wiederholt und auf Verweisungen möglichst verzichtet.

Im konkreten Fall ist die Notwendigkeit einer Verweisung auf die gesetzliche Regelung nicht ersichtlich. Denn wenn Vorberatungen nach einer Geschäftsordnungsänderung grundsätzlich öffentlich sind, entscheidet die Einordnung in der eingereichten Drucksache öffentlich/nichtöffentlich, ob die Drucksache Teil der öffentlichen oder nichtöffentlichen Tagesordnung der vorberatenden Sitzung sein wird. Diese Einordnung nimmt der Einreicher der Drucksache nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 GeschO vor, der keine abschließende Regelung darstellt. Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung wird, falls erforderlich, mit entsprechender Begründung eine andere Einordnung verlangt.

Wenn dann ein Ausschussmitglied zum Tagesordnungspunkt Änderung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung die Einordnung öffentlich/nichtöffentlich einer Drucksache der öffentlichen Tagesordnung in Frage stellt, handelt der Vorsitzende nach § 3 Absatz 3 GeschO. Er lässt kurzfristig die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herstellen und über die Behandlung öffentlich/nichtöffentlich nichtöffentlich beraten und abstimmen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses erfolgt abschließend die Einordnung in die öffentliche oder nichtöffentliche Tagesordnung der Sitzung. Auf einen Sonderfall sei in diesem Zusammenhang verwiesen:

Wird die Frage der richtigen Einordnung einer Drucksache in nichtöffentlicher Sitzung bei dem Tagesordnungspunkt Änderung der Tagesordnung diskutiert und zugunsten einer öffentlichen Behandlung abgestimmt, muss die Drucksache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung vertagt werden, da die öffentliche Sitzung bereits beendet wurde und nicht wieder hergestellt werden kann.

Wie dargestellt, sind alle notwendigen Regelungen für den Geschäftsablauf der vorberatenden Sitzungen vorhanden, sollte eine Änderung der Geschäftsordnung entsprechend der Drucksache 0834/23 erfolgen. Damit besteht kein sachlicher Grund für den Satz 2 des Beschlusspunktes 01 der Drucksache 0834/23.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gillmann

Ergänzende Stellungnahme zur DS 0834/23

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Xxxxx Kxxxx <xxxxxx@gmx.de>

Gesendet: Freitag, 21. April 2023 11:55

An: Gillmann, Hans

Betreff: Ihre Stellungnahme zur DS 0834/23 - Änderung GO , öffentliche Sitzungen  
vorberatende Ausschüsse

Hallo Herr Gillmann, im Auftrag der einreichenden Fraktion habe ich mich mit Ihrer o.g. Stellungnahme befasst.

Die inhaltliche Ablehnung überrascht nicht. Letztlich entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit durch Änderung der GO, ob diese neue gesetzliche Ermächtigung in den vorberatenden Ausschüssen zur Anwendung kommen soll.

Zu den Formalitäten, merken Sie an, dass der Satz 2 der beantragten Änderung des § 24 Abs. 11 der GO sinnfrei sei. Dabei verweisen Sie auf die gesetzliche Regelung in § 43 ThürKO, wonach die §§ 34-42 der ThürKO auch für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten. Der ausschließliche Verweis auf die Geltung des § 40 ThürKO ist aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar und könnte nach Ihrer Einschätzung bei den ehrenamtlichen Stadträten zu Irritationen führen. Zudem verweisen Sie auf § 24 Abs. 1 Satz 2 der GO. Hier ist mit Verweis auf § 3 der GO bereits der Regelungskreis "Öffentlichkeit" für die Ausschüsse erfasst und abgedeckt.

Die einreichende Fraktion hat mich gebeten, auf Ihre Bedenken nochmals zu erwidern:

Ihre inhaltliche Ablehnung war so erwartet und muss von den Stadträten abgewogen werden. Um hier zur Versachlichung beizutragen und Befürchtungen zu relativieren, hat sich die beantragende Fraktion entschlossen, bei der "Öffnung" der vorberatenden Ausschüsse für die Öffentlichkeit klarstellend zu regeln, dass diese künftige Öffentlichkeit eben nicht für alle Beratungsgegenstände gilt. Wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht und Rechte Dritter betroffenen sind, können (müssen) die vorberatenden Ausschüsse die Öffentlichkeit ausschließen.

Diese Klarstellung ist nicht zwingend geboten, aber eben auch nicht "sinnfrei". Eine Irritation wird dadurch bei den Stadträten ebenfalls nicht erzeugt, sondern eher eine Klarstellung.

Mit Verweis auf § 40 ThürKO an dieser Stelle der GO wird keinesfalls der Grundsatz der Anwendung der §§ 32 bis 42 der ThürKO für den Geschäftsgang der Ausschüsse relativiert oder "unterlaufen".

Wenn sich in der weiteren Beratung der Vorlage Ihre Bedenken bestätigen sollten, sieht die beantragende Fraktion kein Hindernis, Satz 2 aus der Neuformulierung des § 24 Abs. 11 der GO zu streichen. Auch hier möchten die beantragende Fraktion erst die Positionen der anderen Stadträte abwarten.

Danke, schönes Wochenende und Gruß, Xxxxx KXxxxx (Berater Fraktion DIE LINKE Stadtrat Erfurt)